

**Vernehmlassung Fahrplanentwurf 2008**

---

**Anfrage**

Kundinnen und Kunden der öffentlichen Verkehrsbetriebe bzw. alle Bürgerinnen und Bürger hatten vom 29. Mai bis 11. Juni 2007 die Möglichkeit, zum Fahrplanentwurf 2008 Stellung zu beziehen. Es bleibt wohl ausser Diskussion, dass eine solch kurze Vernehmlassungsfrist mehr eine Alibiübung darstellt, als dass sie zu konkreten Änderungen in der Fahrplangestaltung beiträgt. Es bleibt aber zu hoffen, dass für die Fahrplangestaltung 2009, welche mit der Einführung des ½-Stunden-Taktes einhergehen soll, mehr Zeit zur Verfügung gestellt wird und die konkreten Anliegen der direkt Betroffenen einen Niederschlag in der Fahrplangestaltung finden.

Dies ist aber nicht der Grund meiner Anfrage. Störend empfinde ich, dass Kundinnen und Kunden bzw. Bürgerinnen und Bürger ihre Vernehmlassungsantwort für die Fahrplangestaltung 2008 nur über das Internet berücksichtigt werden können. Im Wortlaut auf der Internetseite für den Kanton Freiburg stand (in der Zwischenzeit gelöscht): „Alle Gesuche, die nicht über das Internet zugestellt werden, werden in diesem Verfahren nicht berücksichtigt.“ Dies ist aus meinem Empfinden heraus eine massive Ungleichbehandlung gegenüber Bürgerinnen und Bürger des Kantons bzw. Kundinnen und Kunden der öffentlichen Verkehrsmittel, welche nicht über einen Internetanschluss und keine Kenntnisse mit diesem Kommunikationsmedium verfügen.

Zudem steht auf der Seite des Kantons Freiburg folgende Aussage: „Da das Vernehmlassungsverfahren für den Fahrplanentwurf inzwischen abgeschlossen ist, sind wir leider nicht in der Lage, auf Anträge einzugehen, die ausserhalb der Vernehmlassungsfrist eingereicht werden. Wir danken für Ihr Interesse am öffentlichen Verkehr.“

Andere Kantone sind hier sehr offen, weil sie im Sinne der Förderung des öffentlichen Verkehrs laufend Verbesserungen anstreben, indem sie nämlich schreiben: „Selbstverständlich können Sie aber jederzeit der zuständigen regionalen Verkehrskonferenz oder dem Kanton Ihre Anliegen unterbreiten. Diese werden in die Überlegungen für zukünftige Änderungen der Angebotskonzepte einbezogen (Kanton Bern). Die gleichen Formulierungen stehen bei vielen anderen Kantonen.“

Es stellen sich mir deshalb die folgenden Fragen:

1. Wird der Staatsrat zuhanden der staatlichen Verkehrsbetriebe dahingehend Einfluss nehmen, dass gerade für die „grosse“ Fahrplangestaltung 2009 mehr Zeit zur Verfügung steht, d.h. konkret mehr als 14 Tage?
2. Ist der Staatsrat nicht auch der Meinung, dass es sich bei solchen Vernehmlassungsfristen um eine Art „Alibiübung“ handelt?
3. Weshalb sollen nur Beiträge zum Fahrplanentwurf entgegengenommen werden, welche über das Internet erfolgen?
4. Ist der Staatsrat nicht auch der Meinung, dass er mit einem solchen Verfahren Bürgerinnen und Bürger von der Vernehmlassung ausschliesst?
5. Werden Stellungnahmen, die nicht mit dem im Internet veröffentlichten Formular ausgefüllt, sondern mittels Stellungnahme in Briefform über die elektronische Post an die Adresse [ste@fr.ch](mailto:ste@fr.ch) gesandt wurden, in die Diskussionen um den Fahrplan 2008 mit berücksichtigt?
6. Weshalb wurde der Zusatz, dass alle jederzeit Vorschläge und Ideen zu den Fahrplänen einbringen können, in die Überlegungen zukünftiger Änderungen miteinbezogen werden, im Kanton Freiburg ersatzlos gestrichen?

7. Wie viele Vorschläge von Freiburger Bürgerinnen und Bürgern bzw. Kundinnen und Kunden der öffentlichen Verkehrsmittel wurden in den letzten 5 Jahren bei der Gestaltung des Fahrplans berücksichtigt und umgesetzt?

26. Juni 2007

### **Antwort des Staatsrats**

Das Verfahren zur Erstellung, zur Veröffentlichung und zur Änderung des Fahrplans richtet sich nach der Fahrplanverordnung vom 25. November 1998 (FPV; SR 742.151.4) und der Verordnung vom 18. Dezember 1995 über Abgeltungen, Darlehen und Finanzhilfen nach Eisenbahngesetz (ADFV; SR 742.101.1). Diese Bundesverordnungen regeln das Verfahren, nach dem die Fahrpläne der Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs erstellt, veröffentlicht und geändert werden, sowie die Art und Weise, wie die ungedeckten Kosten von Verkehrsangeboten abgegolten werden, die der Bund allein oder gemeinsam mit Kantonen bestellt.

Das Verfahren zur Erstellung des Fahrplans umfasst folgende Etappen:

- Erstellung des Fernverkehrskonzepts;
- Provisorische Trassenzuteilung nach Eisenbahn-Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998 (NZV; SR 742.122);
- Erstellung des Fahrplanentwurfs;
- Definitive Trassenzuteilung gemäss NZV;
- Erstellung des definitiven Fahrplans.

Nach der provisorischen Bestellung des Angebots im Regionalverkehr durch die Kantone nach ADFV und der provisorischen Trassenzuteilung durch die Infrastrukturbetreiberinnen gemäss NZV erstellen die Unternehmungen für die Linien des Fern- und Regionalverkehrs einen Fahrplanentwurf.

Der Fahrplanentwurf wird gemäss den vom Bund festgelegten Terminen und Fristen öffentlich aufgelegt, in der Regel jedes zweite Jahr. Die Vernehmlassungsfrist wird folglich vom Bund festgesetzt. Erfahrungsgemäss reicht die zweiwöchige Frist den interessierten Personen, um den Fahrplan hinsichtlich Ihrer Bedürfnisse zu prüfen und gegebenenfalls einen Antrag zu stellen.

Seit dem Vernehmlassungsverfahren für den Fahrplanentwurf 2005 werden die Fahrplanentwürfe nur noch im Internet unter den Adressen [www.fahrplanentwurf.ch](http://www.fahrplanentwurf.ch) und [www.projet-horaire.ch](http://www.projet-horaire.ch) publiziert und während 14 Tagen in die Vernehmlassung gegeben. Alle Personen haben die Möglichkeit, über ein interaktives Formular auf der Website zu den verschiedenen Fahrplanfeldern Anträge zu stellen. Die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens wird über eine Medienmitteilung an die bei der Staatskanzlei akkreditierten Journalistinnen und Journalisten und eine Meldung im Amtsblatt des Kantons Freiburg angekündigt. Da der Fahrplanentwurf nur über Internet eingesehen werden kann, ist es angebracht, dass die Personen, die einen Antrag stellen möchten, gebeten werden, ihre Eingaben über das entsprechende interaktive Formular zu machen.

Die verfügbare Zeit zwischen dem Ende des Vernehmlassungsverfahrens und der Übergabe der definitiven Änderungsanträge an die Transportunternehmen ist kurz, denn sie beträgt nur drei Wochen. Während dieser Zeit werden die eingereichten Anträge geprüft, die Fahrplangruppe einberufen und die Unternehmen über die Entscheidungen dieser Gruppe informiert. Nur die Eingaben über das interaktive Formular erlauben eine standardisierte Behandlung. Bis jetzt ist es der Fahrplangruppe aber stets gelungen, die vereinzelt anderweitig eingegangenen Anträge ebenfalls zu behandeln. Mit der ausdrücklichen Bitte um Verwendung des interaktiven Formulars wird bezweckt, die Behandlung aller Anträge garantieren zu können.

Auf Vorschlag des Amts für Verkehr und Energie teilte die Fahrplangruppe jede Eingabe in eine der folgenden Kategorien ein:

- Kategorie A: Änderung, die auf den Fahrplanwechsel vorzunehmen ist;
- Kategorie B: Eingabe wird als Planungsgrundlage für künftige Fahrplanperioden vorgemerkt;
- Kategorie C: Auf die Eingabe kann nicht eingegangen werden.

Die Eingaben der Kategorie A werden den Transportunternehmen weitergeleitet, damit sie im definitiven Fahrplan berücksichtigt werden; Die Eingaben der Kategorie B werden ebenfalls an die Unternehmen als Planungsgrundlage für die nächsten Fahrplanperioden weitergeleitet.

Der wichtigste Fahrplanwechsel seit der Einführung des Taktfahrplans in der Schweiz vor zwanzig Jahren datiert vom 12. Dezember 2004. Von den 480 Vernehmlassungsantworten zum Fahrplanentwurf wurden 69 in die Kategorie A und 38 in die Kategorie B eingeteilt. Von den 79 Anträgen, die im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung zum Fahrplanentwurf 2008 eingereicht wurden, fallen 15 in die Kategorie A und 32 in die Kategorie B.

Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist zum Fahrplanentwurf enthält die Seite über den Kanton Freiburg, die sich auf der Website zum Fahrplanentwurf befindet, den Hinweis, dass das Vernehmlassungsverfahren abgeschlossen ist und dass auf Anträge nicht mehr eingegangen werden kann, die ausserhalb der Vernehmlassungsfrist eingereicht werden. Andere Kantone (z.B. Wallis) machen die gleichen Angaben. Das Amt für Verkehr und Energie nimmt jedoch alle Anfragen entgegen, die an es gerichtet werden und behandelt sie im Rahmen der Planung künftiger Fahrpläne.

Der Staatsrat kann aufgrund dieser Darlegungen die sieben Fragen von Grossrat Tschopp wie folgt beantworten:

- 1) Der Staatsrat hat keinen Einfluss auf die Vernehmlassungsfrist, die vom Bund festgelegt wird.
- 2) Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Vernehmlassungsverfahren zu den Fahrplänen den Benutzern die Möglichkeit geben, ihre Wünsche anzubringen. Folglich handelt es sich nicht um eine Alibiübung.
- 3) Die Fahrplanentwürfe für die ganze Schweiz werden einzig über Internet veröffentlicht. Folglich ist es durchaus logisch, dass auch für die Anträge zum Fahrplan das gleiche Kommunikationsmittel verwendet wird. Anträge, die fristgerecht auf einem anderen Weg eingehen, werden aber auch bearbeitet.
- 4) Der Staatsrat vertritt die Meinung, dass das seit 2005 geltende Vernehmlassungsverfahren die interessierten Personen nicht von der Vernehmlassung ausschliesst. Er wird jedoch im Sinne des Vorschlags von Grossrat Tschopp an das Bundesamt für Verkehr gelangen und die Prüfung einer Verlängerung der Vernehmlassungsfrist sowie die Frage nach der Vernehmlassungsteilnahme nur über Internet beantragen.
- 5) Alle im Rahmen der öffentlichen Auflage des Fahrplanentwurfs 2008 eingegangenen Anträge wurden behandelt.
- 6) Interessierte Personen können jederzeit Vorschläge zu den Fahrplänen machen, sie werden bei der Planung künftiger Fahrpläne berücksichtigt.
- 7) Bezüglich der Umsetzung der Anträge wird auf die Angaben weiter oben verwiesen.

Freiburg, den 4. September 2007